

Geschäftsordnung der Landesgruppe Tirol

(Beschluss der 3. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz am 10.11.1954, in der Fassung der Beschlüsse:
der 5. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 15.9.1962,
der 9. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 27.10.1978,
der 10. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 1.10.1982,
der 11. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 18.9.1986,
der 12. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 27.9.1990 und der
außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 7.11.1997
der 14. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 25.9.1998
der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 24.9.1999
der 16. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 28.9.2006
der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 21. 11.2008
der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 11.12.2009)

Inhaltsverzeichnis	Seite 2-3
--------------------	-----------

Geschäftsordnung

§ 1	Art und Umfang der Geschäfte	Seite 4
§ 2	Organe und Organisationseinheiten der Landesgruppe	Seite 4
§ 3	Landesdelegiertenkonferenz	Seite 4
§ 4	Der Landesvorstand	Seite 6
§ 5	Das Präsidium	Seite 6
§ 6	Die Kontrolle	Seite 7
§ 7	Die Schiedskommission	Seite 7
§ 8	Die Bezirksgruppen	Seite 8
§ 9	Die Hauptgruppen	Seite 8
§ 10	Die Ortsgruppen	Seite 9
§ 11	Wahl der Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppenfunktionäre	Seite 9
§ 12	Sonstiges	Seite 9

Wahlordnung	Seite 10
-------------	----------

**1.Abschnitt:
Wahlgrundsätze**

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	Seite 11
§ 2	Organisationseinheiten und Funktionsdauer	Seite 11
§ 3	Wahlrecht, Wählbarkeit, Stichtag	Seite 13
§ 4	Wahlausschreibung	Seite 13
§ 5	Fristen	Seite 14

**2. Abschnitt:
Wahlkommissionen**

§ 6	Zusammensetzung der Wahlkommissionen	Seite 14
§ 7	Geschäftsführung der Wahlkommissionen	Seite 14

**3.Abschnitt:
Wählerverzeichnis**

§ 8	Wählerverzeichnis	Seite 15
-----	-------------------	----------

**4. Abschnitt:
Wahlvorschläge**

§ 9	Einbringung der Wahlvorschläge	Seite 16
§ 10	Prüfung der Wahlvorschläge	Seite 16
§ 11	Vorzeitige Beendigung des Wahlverfahrens	Seite 18

5. Abschnitt: Wahlvorbereitung

§ 12	Stimmzettel	Seite 18
§ 13	Wahlkuverts	Seite 19
§ 14	Gültigkeit der Stimmen	Seite 19
§ 15	Wahlzeugen	Seite 19

6. Abschnitt: Wahlverfahren vor Ort

§ 16	Stimmabgabe mittels Wahlkarte	Seite 20
§ 17	Wahlort, Wahlzeit, Wahllokal	Seite 20
§ 18	Sicherung der Ruhe und Ordnung bei der Wahl	Seite 21
§ 19	Beginn der Wahlhandlung	Seite 21
§ 20	Persönliche Stimmabgabe	Seite 21
§ 21	Schluss der Stimmabgabe	Seite 22
§ 22	Ermittlung des Wahlergebnisses	Seite 22
§ 23	Sonderbestimmungen für Ortsgruppen bis 20 Mitgliedern	Seite 23

7. Abschnitt: Briefwahl für Ortsgruppen eines ganzen Bezirkes und Hauptgruppen

§ 24	Stimmabgabe	Seite 24
§ 25	Überprüfung der Stimmabgabe	Seite 24
§ 26	Ermittlung des Wahlergebnisses	Seite 24
§ 27	Sonderbestimmungen für Ortsgruppen bis 20 Mitgliedern	Seite 25

8. Abschnitt: Abschluss des Wahlverfahrens

§ 28	Niederschrift	Seite 25
§ 29	Kundmachung des Wahlergebnisses	Seite 26
§ 30	Wahlanfechtung	Seite 26
§ 31	Ungültigkeit der Wahl	Seite 27

9. Abschnitt: Funktionäre

§ 32	Wahl der Funktionäre der Orts- und Hauptgruppenvorstände	Seite 27
§ 33	Wahl der Bezirksvorstände	Seite 28
§ 34	Nachbesetzung freigewordener Stellen	Seite 28

§ 1 Art und Umfang der Geschäfte

Die Art und der Umfang der Geschäfte der Landesgruppe sind durch die Satzungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und die Geschäftsordnung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe (GdG-KMSfB) bestimmt.

§ 2 Organe und Organisationseinheiten der Landesgruppe

1) Die Organe sind:

- (a) die Landesdelegiertenkonferenz,
- (b) der Landesvorstand,
- (c) das Präsidium,

Der Frauenanteil in den Organen muss in Anwendung des § 4 (3) der Geschäftsordnung der Bundesorganisation der GdG-KMSfB verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen. Hievon ausgenommen sind jene Mitglieder des Organs, die Kraft ihrer Funktion in das Organ entsendet werden.

2) Die Organisationseinheiten sind:

- a) die Kontrolle
- b) die Schiedskommission
- c) die Bezirksvorstände
- d) die Ortsgruppen

§ 3 Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist die oberste Vertretung aller in der Landesgruppe zusammengefassten Gewerkschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle der Landesgruppe angehörigen Mitglieder bindend. Die Landesdelegiertenkonferenz findet nach Bedarf, längstens innerhalb eines Zeitraumes von 5 (fünf) Jahren statt. Anträge für die Landesdelegiertenkonferenz sind vier Wochen, Wahlvorschläge zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin in der Kanzlei der Landesgruppe schriftlich einzubringen. Anträge und Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz aufweisen.
2. Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz beschließen. Der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz kommt die gleiche Kompetenz wie der ordentlichen zu.

3. Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus:
 - (a) den Delegierten,
 - (b) dem Landesvorstand,
 - (c) der Kontrolle,
 - (d) dem/ der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
4. Die im Absatz (3) unter (c) bis (d) genannten Funktionäre und Funktionärinnen haben nur beratende Stimme, soweit sie nicht als Delegierte teilnehmen.
5. In die Kompetenz der Landesdelegiertenkonferenz fallen:
 - (a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz,
 - (b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesgruppe und deren Untergliederungen (Bezirks-, Haupt- und Ortsgruppen) bzw. Abänderungen derselben,
 - (c) Beschlussfassung und Durchführung aller der die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe in die Kompetenz der Bundesorganisation fallen,
 - (d) Beschlussfassung über Anträge an den Gewerkschaftstag,
 - (e) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums, des/ der Vorsitzenden und seines/ ihrer Stellvertreters/ Stellvertreterin, namentlich,
 - (f) Wahl der Mitglieder der Kontrolle,
 - (g) Wahl der Mitglieder der Schiedskommission,
 - (h) die Entlastung des Landesvorstandes.
6. Die Landesdelegiertenkonferenz entscheidet bei allen Abstimmungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmentgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Über Antrag kann sowohl geheim als auch namentlich abgestimmt werden.
7. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
8. Die Festsetzung der Anzahl der Delegierten erfolgt auf Grund der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des vorletzten Quartals vor der Delegiertenkonferenz. Die Delegierten werden auf Grund der Mitgliederzahl bezirksweise bestellt. Auf jede Haupt- und Bezirksgruppe entfallen je zwei Delegierte. Ab 201 Mitglieder entfallen für jeweils weitere 150 Mitglieder jeweils ein weiterer Delegierter. Bruchteile von über 50 Mitgliedern werden als voll gerechnet.

§ 4 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, seinen/ ihren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, Kassier/ Kassierin, Schriftführer/ Schriftführerin und deren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, dem/ der Vorsitzenden der Kontrolle, den Fachreferenten/ Fachreferentinnen und Beisitzern/ Beisitzerinnen, sowie allen Vorsitzenden der Haupt - und Bezirksgruppen, soweit sie nicht schon dem vor angeführten Personenkreis angehören. Der Landesvorstand darf höchstens 30 Mitglieder umfassen.
Bei Verhinderung eines/ einer Bezirks- und Hauptgruppenvorsitzenden kann dieser/ diese von seinem/ ihrer gewählten Stellvertreter/ Stellvertreterin mit Sitz und Stimme im Landesvorstand vertreten werden.
2. Der Landesvorstand besorgt alle Geschäfte der Landesgruppe, soweit sie nicht der Landesdelegiertenkonferenz vorbehalten sind. Besonders hat der Landesvorstand die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz durchzuführen, die ordentliche und außerordentliche Delegiertenkonferenz einzuberufen, die Beitragsverrechnung durchzuführen, die Jahresberichte zu erstellen und zu veröffentlichen, außerdem alle Agenden, die ihm zum Vollzug vom Bundesvorstand übertragen werden, zu erledigen. Der Landesvorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen.
3. Vorsitzende von Haupt- und Bezirksgruppen, die vor Ablauf der Funktionsperiode ausscheiden, werden mit Sitz und Stimme durch die neu gewählten Vorsitzenden ersetzt. Beim Ausscheiden anderer Mitglieder kann der Landesvorstand, falls erforderlich, für den Rest der Funktionsperiode Ersatzmitglieder mit Sitz und Stimme kooptieren.
4. Vorstehende Bestimmung gilt nicht für den Fall des Ausscheidens des/ der Landesvorsitzenden.
In diesem Fall ist eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz zur Neuwahl des/ der Landesvorsitzenden einzuberufen. Hierbei ist der Delegiertenschlüssel nach § 3 Abs.8 festzusetzen.

§ 5 Das Präsidium

1. Das Präsidium umfasst höchstens 11 Mitglieder, wobei bei der Wahl der Mitglieder das Wahlergebnis in den Haupt- und Bezirksgruppen zu berücksichtigen ist.
Es besteht aus dem/ der Vorsitzenden, seinen Stellvertretern/ ihren Stellvertreterinnen, dem/ der Kassier/ Kassierin, dem/ der Schriftführer/ Schriftführerin und deren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, den Vorsitzenden der Hauptgruppen, sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes.

Ein Sitz im Präsidium steht jedenfalls dem/ der Vorsitzenden einer Bezirksgruppe zu, der/ die aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden namhaft gemacht wird.

Mit beratender Stimme können bei Notwendigkeit fallweise weitere Mitglieder des Landesvorstandes zugezogen werden.

2. Dem Präsidium obliegt:
 - (a) Die Durchführung der laufenden Geschäfte,
 - (b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung des Landesvorstandes sowie der Landesdelegiertenkonferenz,
 - (c) die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landesdelegiertenkonferenz sowie der Berichterstattung über den Vollzug im Landesvorstand.
3. Das Präsidium ist in seiner Geschäftsführung dem Landesvorstand verantwortlich.
4. Im Verhinderungsfalle des/ der Vorsitzenden vertritt die Landesgruppe nach außen dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin.

§ 6 Die Kontrolle

Die Kontrolle besteht aus max. 5 (fünf) Mitgliedern, die bei der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes.

Die Mitglieder der Kontrolle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende, der/ die Sitz und Stimme im Landesvorstand hat.

Die Kontrolle ist berufen, die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse sowie die gesamte Gebarung des Landessekretariates zu überwachen. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit wird mindestens einmal jährlich dem Landesvorstand zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Die Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus max. 5 (fünf) Mitgliedern, die bei der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes.
Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende.

2. Diese von der Landesdelegiertenkonferenz gewählte Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.

Gegen die Entscheidung der Schiedskommission steht die Berufung an die Schiedskommission der Bundesorganisation offen. Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesorganisation vorzulegen.

3. Die Schiedskommission ist für die Streitigkeiten sowohl zwischen einem Organ und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen Mitgliedern untereinander zuständig.

§ 8 Die Bezirksgruppen

1. In Durchführung der Geschäftsordnung der Gewerkschaft GdG-KMSfB werden über Beschluss des Landesvorstandes Bezirksgruppen errichtet. Der Bezirksvorstand wird bei der Bezirkskonferenz gewählt. Seine Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes.
2. Der Bezirksgruppe steht der Bezirksvorstand vor, dieser besteht aus dem/ der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, je einem/ einer Schriftführer/ Schriftführerin und Kassier/ Kassierin sowie Beiräten/ Beirätinnen. Der/ die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Bezirksgruppe mind. einmal jährlich ein.
3. Aufgaben des Bezirksvorstandes:
 - (a) Der Bezirksvorstand vollzieht alle Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, des Landesvorstandes und der Bezirkskonferenz. Als solcher führt er alle Gewerkschaftsaufgaben in seinem Wirkungskreis nach den Weisungen der vor angeführten Organe bzw. der Bezirkskonferenz durch.
 - (b) Der Bezirksvorstand hat die Delegierten zur Landeskongress aus den Reihen der gewählten Vertrauenspersonen des Bezirkes zu bestellen.

§ 9 Die Hauptgruppen

Die GdG-Mitglieder in Innsbruck und die Mitglieder der KMSfB in Tirol werden folgenden Hauptgruppen zugeordnet:

<u>Hauptgruppe I</u>	Stadtmagistrat Innsbruck, einschließlich der ausgegliederten Betriebe mit Ausnahme der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG,
<u>Hauptgruppe II</u>	Innsbrucker Kommunalbetriebe, einschließlich deren ausgegliederte Betriebe,

<u>Hauptgruppe III</u>	alle Gewerkschaftsmitglieder des Ruhestandes, die der HG I oder HG II angehört haben,
<u>Hauptgruppe IV</u>	ehemalige Mitglieder der KMSfB bzw. Neumitglieder gem. § 3 Abs. 3 Bundesgeschäftsordnung

Für jede Hauptgruppe gilt der § 8 sinngemäß.

§ 10 Die Ortsgruppen

Grundsätzlich bildet jede Gemeinde eine Ortsgruppe. Jede Ortsgruppe wählt einen Vorstand, der die Agenden wahrnimmt. In Ortsgruppen bis zu 10 Mitgliedern nimmt diese Aufgabe eine Vertrauensperson wahr. Ansonsten besteht der Ortsgruppenvorstand aus einem/ einer Vorsitzenden, einem/ einer Stellvertreter/ Stellvertreterin, einem/ einer Schriftführer/ Schriftführerin und einem/ einer Kassier/ Kassierin, sowie aus Beiräten/ Beirätinnen.

Der/ die Ortsgruppenvorsitzende ist für die Führung der Geschäfte des Ortsgruppenvorstandes verantwortlich. Jährlich ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Die Ortsgruppe vollzieht alle Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, des Landesvorstandes und des Bezirksvorstandes.

§ 11 Wahl der Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppenfunktionäre

Die Wahl der Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppenfunktionäre erfolgt nach den Richtlinien des Landesvorstandes.

§ 12 Sonstiges

Die Bestimmungen des § 3 Abs.6 (Abstimmung) und Abs.7 (Beschlussfähigkeit) gelten für alle Organe und Organisationseinheiten der Landesgruppe sinngemäß.

Wahlordnung der Landesgruppe Tirol

Beschluss der Tiroler Landesleitung gemäß § 11 der Landesgeschäftsordnung vom 10.12.1993 in der Fassung des Beschlusses der Landesleitung vom 13.9.1996, Beschluss der Landesleitung vom 29. November 2001, Beschluss der Landesleitung (Landesvorstand) vom 11.12.2009,

1. Abschnitt Wahlgrundsätze

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Wahlordnung regelt die Wahlen für die einzelnen Orts-, Haupt- und Bezirksgruppen.
2. Die Mitglieder der Orts- und Hauptgruppenvorstände werden von den Gewerkschaftsmitgliedern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Die Stimmabgabe kann entweder durch persönliches Erscheinen oder mittels Wahlkarte bzw. Briefwahlkarte bei der zuständigen Wahlkommission erfolgen.
3. Soll die Wahl bei Ortsgruppen im gesamten Bezirk oder bei Hauptgruppen im Rahmen einer Briefwahl durchgeführt werden, so hat dies der jeweilige Hauptgruppen- oder Bezirksvorstand zu beschließen und rechtzeitig vor der Wahlausschreibung dem Landesvorstand bekannt zu geben.
4. Die Mitglieder der Bezirksvorstände werden von den gewählten Mitgliedern der Ortsgruppenvorstände des jeweiligen Bezirkes auf Grund des gleichen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.
5. Alle Bezeichnungen in dieser Wahlordnung sind geschlechtsneutral anzuwenden.

§ 2 Organisationseinheiten und Funktionsdauer

1. Organisationseinheiten sind
 - (a) für Ortsgruppen bis 20 Mitglieder die Vertrauensperson,
 - (b) für Orts- und Hauptgruppen über 20 Mitglieder der Vorstand,
 - (c) Für Bezirksgruppen der Vorstand
2. Ortsgruppen werden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck in allen Gemeinden gebildet, in denen am Stichtag mindestens 5 Gewerkschaftsmitglieder beschäftigt sind bzw. waren (Pensionisten) und ein Wahlvorschlag eingebracht wird. Wo dies nicht zutrifft, sind die Mitglieder nur für die Wahl vom Landesvorstand nahe gelegenen Ortsgruppen zuzuordnen.
3. Hauptgruppen werden für den Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck und die Mitglieder der KMSfB in Tirol gebildet und zwar:

- a) die Hauptgruppe I für alle Gewerkschaftsmitglieder beim Stadtmagistrat Innsbruck, einschließlich der ausgegliederten Betriebe mit Ausnahme der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG,
 - b) die Hauptgruppe II für alle Gewerkschaftsmitglieder der Innsbrucker Kommunalbetriebe und ehemalige Mitarbeiter, die eine aufrechte Mitgliedschaft zur GdG-KMSfB aufweisen und nicht der HG III angehören,
 - c) die Hauptgruppe III für alle Gewerkschaftsmitglieder des Ruhestandes, die der HG I oder HG II angehört haben,
 - d) die Hauptgruppe IV für ehemalige Gewerkschaftsmitglieder der KMSfB bzw. Neumitglieder gem. § 3 Abs. 3 Bundesgeschäftsordnung
4. Bezirksgruppen werden für alle Bezirke Tirols mit mindestens einer Ortsgruppe mit Ausnahme des Bezirkes Innsbruck-Stadt gebildet.
5. In die Vorstände der Orts- und Hauptgruppen bzw. der Bezirke sind zu wählen:
- ab 5 bis 100 Wahlberechtigte für je 20 angefangene Wahlberechtigte
1 Vertrauensperson
- ab 101 bis 300 Wahlberechtigte für je 40 weitere angefangene Wahlberechtigte
1 Vertrauensperson
- ab 301 bis 700 Wahlberechtigte für je 80 weitere angefangene Wahlberechtigte
1 Vertrauensperson
- ab 701 bis 1500 Wahlberechtigte für je 160 weitere angefangene Wahlberechtigte
1 Vertrauensperson
- ab 1501 Wahlberechtigte für je 300 weitere angefangene Wahlberechtigte
1 Vertrauensperson.
6. Für jede Vertrauensperson einer Ortsgruppe, eines Orts-, Hauptgruppen- oder eines Bezirksvorstandes ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
7. Die Organisationseinheiten werden auf die Dauer von längstens 5 (fünf) Jahren gewählt. Die Funktion der Mitglieder der Organisationseinheiten endet in Ortsgruppen bis 20 Mitglieder mit der Annahme der Wahl durch die neu gewählte Vertrauensperson, sonst mit dem Zusammentritt des neu gewählten Orts-, Hauptgruppen- oder Bezirksvorstandes.

§ 3 Wahlrecht, Wählbarkeit, Stichtag

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gewerkschaft GdG-KMSfB, die am Stichtag jeweils für die zuständige Organisationseinheit eine aufrechte Mitgliedschaft aufweisen.
2. Wählbar sind alle nach Absatz 1 wahlberechtigten Mitglieder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag seit mindestens 6 Monaten Mitglieder der Gewerkschaft GdG-KMSfB sind, jeweils für die zuständige Organisationseinheit.
3. Als Stichtag ist ein Tag festzulegen, der mindestens 14 Wochen vor dem ersten Wahltag liegt.

§ 4 Wahlausschreibung

1. Der Landesvorstand hat die Wahlen so zeitgerecht vor Ablauf der Funktionsperiode gleichzeitig für alle Orts- und Hauptgruppen auszuschreiben, dass die Wahlvorbereitungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
2. Die Wahlausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
 - (a) die zu wählende Organisationseinheit,
 - (b) den oder die Wahltag(e),
 - (c) den Stichtag,
 - (d) die voraussichtliche Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen,
 - (e) den Ort und den Zeitraum, in dem das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 - (f) die Vorschriften bezüglich der Einbringung von Wahlvorschlägen,
 - (g) die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können,
 - (h) die Vorschrift, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat,
 - (i) die Namen der Mitglieder der Wahlkommissionen,
 - (j) den Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Wahlkarte bzw. bei genereller Briefwahl den Hinweis darauf.
3. Die Wahlausschreibung ist spätestens 9 Wochen vor dem ersten Wahltag derart kundzumachen, dass alle wahlberechtigten Mitglieder von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.
4. Der Kundmachungsort richtet sich nach dem jeweiligen Geltungsbereich der Kundmachung. Danach erfolgt die Kundmachung für den Bereich
 - (a) der Ortsgruppen im zuständigen Gemeindeamt,
 - (b) der Hauptgruppen I im Stadtmagistrat Innsbruck,
 - (c) der Hauptgruppe II bei der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG,
 - (d) der Hauptgruppen III und IV in der Kanzlei der GdG-KMSfB Tirol.

§ 5 Fristen

1. Nach Wochen bezeichnete Fristen enden mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
2. Durch den Postlauf findet keine Verlängerung der Fristen statt.

2. Abschnitt Wahlkommissionen

§ 6 Zusammensetzung der Wahlkommissionen

Vor jeder Wahl ist für jede Organisationseinheit jeweils eine Wahlkommission zu bestellen. Für jene Bezirke bzw. Hauptgruppen, für die eine Briefwahl durchzuführen ist, wird eine gemeinsame Briefwahlkommission gebildet. Die Bestellung ist nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten spätestens 12 Wochen vor dem ersten Wahltag vom Landesvorstand vorzunehmen. Bei der Bestellung sind die Stärke der bisherigen Wählergruppen derart zu berücksichtigen, dass die mandatsstärkste Wählergruppe den Wahlleiter und die zweitstärkste Wählergruppe den Wahlleiterstellvertreter vorzuschlagen hat. Die Wahlkommissionen bleiben bis zur Neubestellung vor der nächsten Wahl im Amt.

Die Wahlkommissionen bestehen aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden (Wahlleiter) und den Stellvertreter.

Die Wahlkommissionen haben ihren Sitz am Dienort des Wahlleiters; die Briefwahlkommission hat ihren Sitz in Innsbruck.

§ 7 Geschäftsführung der Wahlkommissionen

1. Den Wahlkommissionen obliegt die Durchführung der Wahl. Sie haben neben den ihr durch diese Wahlordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben über alle Fragen zu entscheiden, die sich in ihrem Wirkungskreis ergeben.
2. Bei Gefahr in Verzug haben die Vorsitzenden die erforderlichen Maßnahmen selbständig zu treffen und diese den anderen Mitgliedern der Wahlkommissionen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt jedoch nicht für Maßnahmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses.
3. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bestellung sind die Wahlkommissionen spätestens 10 Wochen vor dem ersten Wahltag einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt bei bereits bestehenden Organisationseinheiten durch deren Vorsitzenden, bei Organisationseinheiten, die derzeit noch nicht bestehen, durch das an Jahren älteste Mitglied, bei der Briefwahlkommission durch den Landesvorsitzenden.

4. Die Vorsitzenden haben die Wahlkommissionen nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen und diese Sitzungen vor zu bereiten und zu leiten.
5. Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen.
Sie hat mindestens zu enthalten:
 - (a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - (b) die Namen der anwesenden Mitglieder,
 - (c) die gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden zu unterfertigen.

3. Abschnitt Wählerverzeichnis

§ 8 Wählerverzeichnis

1. Die Wahlkommissionen haben anhand der vom Landesvorstand zur Verfügung zu stellenden Unterlagen ein Wählerverzeichnis anzulegen, das alle wahlberechtigten Mitglieder enthält. Das Wählerverzeichnis ist während der in der Wahlkundmachung bestimmten Zeit an den Arbeitstagen zur Einsichtnahme aufzulegen. Alle wahlberechtigten Personen, für die eine Briefwahl vorgesehen ist, sind zusätzlich spätestens neun Wochen vor dem 1. Wahltag unter Bekanntgabe der für sie im Wählerverzeichnis enthaltenen Angaben zu verständigen.
2. Die Auflagefrist endet spätestens sieben Wochen vor dem 1. Wahltag.
3. Während der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich mit kurzer Begründung bei der jeweiligen Wahlkommission Einspruch erheben. Diese hat Mitglieder, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, spätestens am Arbeitstag nach dem Einlangen des Einspruches davon zu verständigen. Dem Mitglied steht es frei, sich spätestens am nächsten Arbeitstag hierzu zu äußern.

4. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die jeweilige Wahlkommission über Einsprüche zu entscheiden. Auf Grund dieser Entscheidung sind im Wählerverzeichnis allfällige Berichtigungen vorzunehmen und ist das Wählerverzeichnis abzuschließen.

4. Abschnitt Wahlvorschläge

§ 9 Einbringung der Wahlvorschläge

1. Wählergruppen, die Wahlwerber aufzustellen beabsichtigen, müssen ihre Wahlvorschläge schriftlich bis spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr bei dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission einbringen. Der Empfang ist unter Angabe des Zeitpunktes der Übernahme zu bestätigen.
2. Der Wahlvorschlag muss
 - (a) ein Verzeichnis enthalten, in dem höchstens doppelt so viele Wahlwerber enthalten sein dürfen, als Vertrauenspersonen zu wählen sind und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe der Vor- und Zunamen, sowie des Geburtsdatums,
 - (b) die Zustimmungserklärung der Wahlwerber enthalten,
 - (c) von mindestens doppelt so vielen Wahlberechtigten unterfertigt sein, als Vertrauenspersonen zu wählen sind, wobei die Zustimmungserklärungen aller im Wahlvorschlag enthaltenen Wahlwerber auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften anzurechnen sind.
3. Ein Wahlvorschlag hat eine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe (z.B. Fraktion) zu enthalten. Einer der Wahlwerber ist als Zustellungsbevollmächtigter des Wahlvorschlages zu benennen, andernfalls gilt der erstgenannte Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigter dieser Wählergruppe.
4. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich dahingehend zu prüfen, ob sie den Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechen.
2. Wurden Wahlvorschläge eingereicht, die nicht den Vorschriften des § 9 entsprechen, sind die Zustellungsbevollmächtigten zur Behebung der Mängel unverzüglich aufzufordern. Wenn ein Wahlwerber verzichtet, die Wählbarkeit verliert oder stirbt, kann die Wählergruppe ihren Wahlvorschlag durch

Nennung eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Die Behebung von Mängeln oder die Ergänzung eines Wahlvorschlages hat spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Wahlkommission zu erfolgen.

3. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so hat die Wahlkommission die Unterstützungserklärungen für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungserklärungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.
4. Das Zurückziehen von Unterstützungserklärungen nach dem Einlangen des Wahlvorschlages ist von der Wahlkommission nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, der Unterstützer macht glaubhaft, dass er durch arglistige Täuschung oder durch Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr einlangt.
5. Wahlwerber, die in mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, sind von der Wahlkommission aufzufordern, zu erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Der Wahlwerber hat die Erklärung spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr abzugeben. Hat der Wahlwerber bis zu diesem Zeitpunkt keine Erklärung abgegeben, so ist er nur auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag zu belassen.
6. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu versuchen, ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so hat die Wahlkommission die Wahlvorschläge unterscheidend, z.B. durch Benennung nach dem erstgenannten Wahlwerber usw., zu bezeichnen.
7. Die Wahlkommission hat nach Ablauf der Berichtigungsfrist unverzüglich über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.
8. Wahlvorschläge sind ungültig und zurückzuweisen, wenn sie
 - (a) nicht rechtzeitig eingebracht wurden,
 - (b) nicht den Voraussetzungen nach § 9 entsprechen oder
 - (c) nicht von der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten unterstützt sind.
9. Wahlvorschläge sind teilweise ungültig, soweit
 - (a) nicht wählbare Personen enthalten sind,
 - (b) die Wahlwerber nicht deutlich bezeichnet sind,
 - (c) Wahlwerber enthalten sind, die keine Zustimmungserklärung abgegeben haben,
 - (d) Wahlwerber über die zulässige Anzahl hinaus enthalten sind.

In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen.

10. Die Wahlkommission hat die zugelassenen Wahlvorschläge jener Wählergruppen, die bereits im jeweiligen Organ vertreten sind, nach der Anzahl der Mandate, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben, zu reihen. Bei gleicher Anzahl von Mandaten sind sie nach der bei der letzten Wahl erreichten Anzahl der Stimmen zu reihen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los. Im Anschluss daran sind die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu reihen. Bei gleichzeitiger Einbringung entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.
Die zugelassenen Wahlvorschläge für Orts- und Hauptgruppen, die nicht an einer Briefwahl teilnehmen, sind spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag bis zum Ablauf der Wahlzeit kundzumachen.

§ 11

Vorzeitige Beendigung des Wahlverfahrens

Wurde kein gültiger Wahlvorschlag für eine Orts- und Hauptgruppe eingebracht, so gilt das Wahlverfahren für diese als beendet.

Die Beendigung des Wahlverfahrens ist bis zum Wahltermin entsprechend kundzumachen. Die Kundmachung hat die Mitteilung zu enthalten, dass eine Wahl für das betreffende Organ wegen Nichtvorliegen eines gültigen Wahlvorschlages nicht stattfindet.

An Stelle der Kundmachung nach Abs. 2 ist den Wahlberechtigten aus Orts- und Hauptgruppen, für die eine Briefwahl vorgesehen war, die Beendigung des Wahlverfahrens unverzüglich bekannt zu geben.

5. Abschnitt

Wahlvorbereitung

§ 12

Stimmzettel

1. Die Wahl ist mit einheitlichen Stimmzetteln durchzuführen. Die Herstellung der Stimmzettel ist von der jeweiligen Wahlkommission nach dem Muster des Landesvorstandes zu veranlassen.
2. Die Stimmzettel haben die Bezeichnung der zu wählenden Organisationseinheit, der Wählergruppen in der Reihenfolge ihrer Kundmachung sowie Rubriken mit je einem Kreis zum Ankreuzen der Wahlvorschläge zu enthalten.

§ 13 Wahlkuverts

Für die Wahl sind undurchsichtige und verschließbare Wahlkuverts in einheitlicher Form, Größe und Farbe zu verwenden. Das Anbringen von Zeichen und Wörtern auf Umschlägen und ihre sonstige Kennzeichnung ist verboten.

§ 14 Gültigkeit der Stimmen

1. Der Stimmzettel ist gültig, wenn es sich um den aufgelegten einheitlichen Stimmzettel für die jeweilige Organisationseinheit handelt und wenn der Wähler auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Wählergruppe er wählen will. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Wahlvorschlag durch Ankreuzen oder durch Angabe eines oder mehrer Wahlwerber bezeichnet wird.
2. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so gelten sie jeweils als ein Stimmzettel, dessen Gültigkeit nach Abs. 1 zu beurteilen ist.
3. Eine ungültige Stimme liegt jedenfalls vor, wenn
 - a) nicht der aufgelegte einheitliche Stimmzettel verwendet wurde,
 - b) das Wahlkuvert keinen Stimmzettel enthält,
 - c) aus dem Stimmzettel nicht eindeutig hervorgeht, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine Stimme abgeben wollte.

§ 15 Wahlzeugen

1. Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, und jede im Landesvorstand vertretene Fraktion kann höchstens zwei Wahlzeugen namhaft machen, denen das Recht zusteht, als Vertrauenspersonen der Wählergruppe im Wahllokal anwesend zu sein; ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.
2. Die Namen der Wahlzeugen sind der zuständigen Wahlkommission spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag bekannt zu geben.

6. Abschnitt Wahlverfahren vor Ort

§ 16 Stimmabgabe mittels Wahlkarte

1. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen am persönlichen Erscheinen vor der Wahlkommission verhindert sind, können bei der zuständigen Wahlkommission rechtzeitig, längstens jedoch eine Woche vor dem ersten Wahltag, die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.
2. Die Wahlkommission hat dem Wahlberechtigten die entsprechenden Unterlagen unverzüglich nachweislich zuzustellen und die Ausstellung der Wahlkarte zur Verhinderung einer Mehrfachwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken.
3. Diese Unterlagen haben folgende Bestandteile:
 - a) die Kundmachung der Wahlvorschläge,
 - b) den Stimmzettel,
 - c) das Wahlkuvert,
 - d) das an die Wahlkommission adressierte und frankierte Rücksendekuvert,
 - e) eine Anleitung für die ordnungsgemäße Stimmabgabe.
4. Der Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten persönlich auszufüllen und in das Wahlkuvert einzulegen. Das Wahlkuvert ist sodann zu verschließen und mit dem Rücksendekuvert an die Wahlkommission zu übermitteln.
5. Die Wahlkartenstimmen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Wahltages bei der zuständigen Wahlkommission einlangen. Verspätet einlangende Wahlkartenstimmen können von der Wahlkommission nicht berücksichtigt werden.

§ 17 Wahlort, Wahlzeit, Wahllokal

1. Die Wahlkommissionen haben Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und unverzüglich dem Landesvorstand zwecks Verlautbarung in der Wahlausschreibung mitzuteilen. Die Wahlzeit soll so gewählt werden, dass möglichst allen Wahlberechtigten die Stimmabgabe möglich ist.
2. Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein. Jedenfalls muss der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben können. Im Wahllokal sind während des Abstimmungsverfahrens die zugelassenen Wahlvorschläge anzuschlagen.

§ 18 **Sicherung der Ruhe und Ordnung bei der Wahl**

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen.

§ 19 **Beginn der Wahlhandlung**

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Stimmzettel und Wahlkuverts, das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis sind im Wahllokal aufzulegen.

§ 20 **Persönliche Stimmabgabe**

1. An der Wahl dürfen nur die im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen teilnehmen. Jeder Wahl-berechtigte hat sein Stimmrecht vor der Wahlkommission persönlich auszuüben. Zur Stimmabgabe hat der Wähler vor die Wahlkommission zu treten, seinen Namen zu nennen und, sofern er der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.
2. Scheint der Wähler im Wählerverzeichnis auf, so ist ihm ein Stimmzettel samt Wahlkuvert auszuhändigen.
3. Der Wähler hat den Stimmzettel nach dem Ausfüllen in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert wird der Wahlkommission übergeben, welche es ungeöffnet in die Urne legt.
4. Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist im Wählerverzeichnis abzustreichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken. Gleichzeitig ist der Name des Wählers unter fortlaufender Zahl und unter Beifügung der Zahl des Wählerverzeichnisses in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
5. Ist dem Wähler beim Ausfüllen des übergebenen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt er die Ausfolgung eines weiteren Stimmzettels, so ist ihm ein weiterer Stimmzettel auszufolgen und dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.
6. Wähler, die durch ein körperliches Gebrechen verhindert sind, ihren Stimmzettel auszufüllen und in das Kuvert zu legen, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Person bedienen. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

§ 21

Schluss der Stimmabgabe

1. Ist die Wahlzeit abgelaufen, so dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die im Wahllokal anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sobald der letzte Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt die Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet.
2. Wird die Wahl am nächsten Wahltag fortgesetzt, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlkommission bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung sicher zu verwahren.

§ 22

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Nach dem Schließen des Wahllokales im Sinne des § 21 Abs. 1 hat die Wahlkommission vorerst
 - a) die Stimmabgabe der Wahlkartenwähler an Hand der eingelangten Rücksendekuverts im Wählerverzeichnis zu vermerken und im Abstimmungsverzeichnis mit der Anmerkung „Wahlkarte“ nachzutragen,
 - b) die Rücksendekuverts zu öffnen, die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen. Enthält ein Rücksendekuvert kein Wahlkuvert, so ist dies als ungültige Stimme zu werten. Sind hingegen mehrere Wahlkuverts enthalten, so sind diese Kuverts vorerst zusammenzuheften und als eine Stimme zu werten. Deren Gültigkeit ist bei der Auszählung im Sinne des § 14 zu beurteilen,
2. Anschließend wird die Wahlurne mit den gesamten Kuverts geschüttelt sowie schließlich geöffnet und entleert. Sodann wird die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts festgestellt und die Übereinstimmung mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler sowie der von der Fliegenden Wahlkommission übernommenen Wahlkuverts überprüft.
3. Danach sind die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu prüfen und die Stimmen zu zählen. Insbesondere ist festzustellen:
 - a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 - b) die Summe der ungültigen Stimmen,
 - c) die Summe der gültigen Stimmen,
 - d) die Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.
4. Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist wie folgt nach dem D'Hondt'schen System zu ermitteln: Die Summen der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Nach Bedarf wird unter jede dieser Zahlen die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben. Die so angeschriebenen Zahlen werden der Größe nach mit fortlaufenden Ordnungszahlen versehen, bis die Anzahl der zu wählenden

Vertrauenspersonen erreicht ist. Die so festgestellte Zahl bildet die Wahlzahl. Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen enthalten ist. Haben nach diesen Berechnungen mehrere Wählergruppen Anspruch auf das letzte Mandat, so entscheidet zwischen ihnen das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

5. Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den Wahlwerbern dieser Wählergruppen in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge zuzuweisen. Die übrigen Wahlwerber gelten in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge als Ersatzmitglieder.

§ 23

Sonderbestimmungen für Ortsgruppen bis 20 Mitgliedern

1. In Ortsgruppen mit bis zu 20 Mitgliedern findet das folgende vereinfachte Wahlverfahren statt:
 - (a) an Stelle des Ortsgruppenausschusses wird nur 1 Vertrauensperson und 1 Ersatzperson gewählt;
 - (b) an Stelle einer Wahlkommission wird nur 1 Wahlleiter und dessen Stellvertreter bestellt. Der Wahlleiter hat sämtliche Aufgaben zu erfüllen, die nach dieser Wahlordnung der Wahlkommission zukommen;
 - (c) zu dem in der Wahlausschreibung kundzumachenden Zeitpunkt findet eine Ortsgruppenversammlung unter Vorsitz des Wahlleiters statt.
2. Vorschläge für die Wahl der Vertrauensperson können entweder schriftlich beim Wahlleiter oder mündlich bei der Ortsgruppenversammlung vorgebracht werden. Vorgeschlagene Personen müssen
 - a) im Sinne des § 3 Absatz 2 wählbar sein,
 - b) ihre Zustimmung zur Wahl erklären.
3. Für die Wahl gelten die Bestimmung der §§ 14, 20 und 22 sinngemäß mit der Maßgabe, dass
 - a) auf dem Stimmzettel zu seiner Gültigkeit vom Wähler jeweils nur eine vorgeschlagene Person angeführt werden darf,
 - b) als Vertrauensperson gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Person mit der zweitgrößten Stimmenanzahl gilt als Ersatzperson. Haben bei gleicher Stimmenanzahl mehrere Personen Anspruch auf das Mandat, so entscheidet das vom jüngsten der anwesenden Mitglieder zu ziehende Los.
4. Wurde für eine Ortsgruppe keine gültige Stimme abgegeben, so gilt der Wahlvorschlag bzw. gelten die Wahlvorschläge als nicht gewählt.

7. Abschnitt

Briefwahl für Ortsgruppen eines gesamten Bezirkes und Hauptgruppen

§ 24

Stimmabgabe

Die Briefwahlkommission hat den Wahlberechtigten die für die Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag nachweislich zuzustellen. Dabei ist § 16 Abs. 3 bis 5 anzuwenden.

§ 25

Überprüfung der Stimmabgabe

1. Die Briefwahlkommission stellt die Gesamtzahl der eingelangten Kuverts der Wahlkartenwähler fest.
2. Die Stimmberechtigung wird an Hand des Wählerverzeichnisses überprüft und die Stimmabgabe in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
3. Schließlich wird die Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis enthaltenen Stimmabgaben mit der Zahl der eingelangten Kuverts verglichen und die Übereinstimmung überprüft.

§ 26

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Rücksendekuverts werden nach Orts- und Hauptgruppen sortiert und die jeweilige Anzahl festgestellt.
2. Sodann werden die Rücksendekuverts getrennt für jede Orts- und Hauptgruppe geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen und gezählt. Enthält ein Rücksendekouvert kein Wahlkouvert, so ist dies als ungültige Stimme zu werten. Sind hingegen mehrere Wahlkuverts enthalten, so sind diese Kuverts vorerst zusammenzuheften und als eine Stimme zu werten. Deren Gültigkeit ist bei der Auszählung im Sinne der §§ 14 und 22 zu beurteilen.
3. Die Wahlkuverts sind für die jeweilige Orts- bzw. Hauptgruppe vor deren Öffnung zur Wahrung des Wahlheimnisses in einen Behälter zu geben und zu mischen.
4. Anschließend werden die Wahlkuverts für die jeweilige Orts- bzw. Hauptgruppe getrennt geöffnet, die Stimmzettel entnommen, deren Gültigkeit überprüft und die Feststellungen nach § 22 Abs. 4 und 5 getroffen.

§ 27 Sonderbestimmungen für Ortsgruppen bis 20 Mitgliedern

Wurde für eine Ortsgruppe mit bis zu 20 Mitgliedern keine gültige Stimme abgegeben, so gilt der Wahlvorschlag bzw. gelten die Wahlvorschläge als nicht gewählt.

8. Abschnitt Abschluss des Wahlverfahrens

§ 28 Niederschrift

1. Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses hat die Wahlkommission den Wahlvorgang und das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Wahlkommission;
 - (b) die Bezeichnung der gewählten Organisationseinheit;
 - (c) die Sitzungstage;
 - (d) die Namen der Mitglieder der Wahlkommission und der Wahlzeugen;
 - (e) den Beginn und das Ende der Wahlhandlung sowie die Dauer von Unterbrechungen;
 - (f) die Beschlüsse der Wahlkommission, die während der Wahlhandlung gefasst wurden;
 - (g) sofern keine Briefwahl stattgefunden hat die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgefolgten Stimmzettel;
 - (h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach §§ 22 und 23 oder 25, 26 und 27. Dabei ist getrennt für jede Orts- und Hauptgruppe bei ungültigen Stimmen auch der Ungültigkeitsgrund anzugeben sowie sind die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate und die Namen der Wahlwerber, denen Mandate zugewiesen wurden bzw. die als Ersatzmitglieder gelten, festzuhalten.Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.
2. Die Wahlakten sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart der Wahlkommission zu verschließen ist. Nach Rechtskraft des Wahlergebnisses sind die Wahlakte dem jeweiligen Orts- oder Hauptgruppenvorsitzenden, bezüglich der Briefwahl dem Landesvorsitzenden zu übergeben, der sie bis zur Beendigung der Funktionsperiode aufzubewahren hat.

§ 29 Kundmachung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlkommissionen haben das Wahlergebnis für ihren Bereich unverzüglich kundzumachen. Die Kundmachung hat für jede Orts- bzw. Hauptgruppe zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Wahlkommission;
 - b) die Bezeichnung der gewählten Organisationseinheit;
 - c) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen;
 - d) die Summe der ungültigen Stimmen;
 - e) die Summe der gültigen Stimmen;
 - f) die Summen der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen;
 - g) die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate;
 - h) die Namen der Wahlwerber, denen Mandate zugewiesen wurden;
 - i) den Hinweis, dass innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses die Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens bei der Wahlkommission angefochten werden kann und – falls die Wahlkommission der Anfechtung binnen einer Woche nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht stattgeben sollte – binnen einer weiteren Woche eine Beschwerde beim Landesvorstand der GdG-KMSfB Tirols zulässig ist.
2. Die Wahlkommissionen haben die Kundmachungen zwei Wochen lang öffentlich anzuschlagen. Dem Landesvorstand ist gleichzeitig mit dem Anschlag der Kundmachung eine Ausfertigung zu übermitteln.

§ 30 Wahlanfechtung

1. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jedem Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe, den Wahlzeugen und den Wahlberechtigten bei der Wahlkommission angefochten werden.
2. Die Entscheidung der zuständigen Wahlkommission ist unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich auszufertigen und dem Beschwerdeführer sowie dem Landesvorstand zuzustellen.
3. Gibt die Wahlkommission der Anfechtung binnen einer Woche nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht statt, so ist binnen einer weiteren Woche die Beschwerde beim Landesvorstand der GdG-KMSfB Tirols zulässig, die end-gültig entscheidet. In diesem Falle haben die Wahlkommissionen die Wahlunterlagen dem Landesvorstand unverzüglich zu übermitteln.

§ 31 Ungültigkeit der Wahl

1. Die Wahl einer Orts- bzw. Hauptgruppe ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses ist vor allem dann anzunehmen, wenn ohne die gerügten Verfahrensmängel eine andere Zusammensetzung des Orts- bzw. Hauptgruppenvorstandes zu Stande gekommen wäre.
2. Wird die Wahl zur Gänze für ungültig erklärt, so hat der Landesvorstand für die betreffende Orts- und Hauptgruppe binnen vier Wochen eine Neuwahl auszu-schreiben.

9. Abschnitt Funktionäre

§ 32 Wahl der Funktionäre des Orts- und Hauptgruppenvorstandes

1. In der ersten Sitzung des Orts- bzw. Hauptgruppenvorstandes sind von den gewählten Mitgliedern aus dem Kreis der Gewählten die Funktionäre mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, wobei folgende Grundsätze zwingend einzuhalten sind:
 - a) die Aufteilung der zu wählenden Funktionäre muss dem Wahlergebnis (Mandatszahl) entsprechend vorgenommen werden. Das Vorschlagsrecht der einzelnen Wählergruppen richtet sich nach dem Wahlergebnis (D'Hondt'sches Verfahren);
 - b) die stimmenstärkste Wählergruppe stellt den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehenden Los;
 - c) die Wählergruppe mit der zweithöchsten erreichten Wahlzahl (2. Mandat) stellt den 1. Stellvertreter des Obmannes;
 - d) bei mehreren Wählergruppen müssen Kassier und Obmann der Kontrolle verschiedenen Wählergruppen angehören.
2. Zu wählen sind auf jeden Fall ein Vorsitzender und ein 1. Stellvertreter, wenn es die Anzahl der Gewählten erlaubt, auch ein Schriftführer und ein Kassier.
3. Als weitere Funktionäre können Stellvertreter zu Abs.2, sowie Referenten für Kontrolle, Rechts-, Sozial-, Bildungs-, Sport-, Frauen-, Jugend- und andere Referate gewählt werden. Die übrigen gewählten Mitglieder sind Beiräte.
4. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung hat spätestens sechs Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses das an Lebensjahren älteste Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit das nächstälteste Mitglied vorzunehmen. Bei erstmaliger Wahl erfolgt die Einladung durch den

Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission. Bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden ist die Sitzung vom Einzuberufenden zu leiten.

5. Über die konstituierende Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Je eine Kopie dieser Niederschrift sind unverzüglich dem Bezirksvorstand und dem Landesvorstand zu übermitteln.
6. Zur Nachbesetzung einer freigewordenen Stelle eines Funktionärs ist über Vorschlag der Wählergruppe, der der ausgeschiedene Funktionär angehört hat, aus dem Kreis der Gewählten ein neuer Funktionär zu bestellen.

§ 33

Wahl des Bezirksvorstandes

1. Das an Lebensjahren älteste Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit das nächstälteste Mitglied hat alle neu gewählte Vertrauenspersonen der zum Bezirk gehörenden Ortsgruppen zur Bezirkskonferenz einzuladen. Der Termin der Bezirkskonferenz wird vom Landesvorstand festgesetzt.
2. Den Vorsitz in der Bezirkskonferenz führt bis zur Neuwahl das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied, im Fall seiner Verhinderung oder Säumigkeit das nächstälteste anwesende Mitglied.
3. Der Bezirksvorstand wird in der Bezirkskonferenz aus dem Kreis der neu gewählten Vertrauenspersonen gewählt. Die Anzahl der wählenden Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 2 Abs. 5, wobei Grundlage die Gesamtzahl der Wahlberechtigten des Bezirkes ist. Dabei ist § 32 Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden. Über Verlangen auch nur eines Mitgliedes der Bezirkskonferenz ist diese Wahl geheim durchzuführen.
4. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnahmeberechtigten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl statt. Darauf ist bei der Einberufung der Bezirkskonferenz hinzuweisen.
5. Über die konstituierende Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Eine Kopie dieser Niederschrift ist unverzüglich dem Landesvorstand zu übermitteln.

§ 34

Nachbesetzung freigewordener Stellen

1. Mitglieder der Orts- oder Hauptgruppenvorstände bzw. der Bezirksvorstände scheiden aus ihrer Funktion aus durch
 - (a) Tod,
 - (b) Ausscheiden aus der GdG-KMSfB,
 - (c) Verzicht,

(d) Entlassung.

2. Der Verzicht ist dem Vorsitzenden der jeweiligen Organisationseinheit schriftlich mitzuteilen und wird mit der offiziellen Kenntnisnahme durch die Mitglieder rechtswirksam.
3. Die Organisationseinheit kann die Entlassung eines Mitgliedes aus der Funktion mit 2/3 Mehrheit aller Gewählten verfügen, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen trotz entsprechender Aufforderung ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund mehrfach nicht erfüllt.
4. Auf eine im Sinne des Abs. 1 freigewordene Stelle rückt ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der entsprechenden Wählergruppe nach.